

Das macht unseren Berufsunfähigkeitsschutz so besonders.

Einkommen optimal absichern? Das geht ganz einfach mit EGO Top von HDI. Ob angestellt oder selbständig: Unsere Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) passt sich perfekt Ihrem persönlichen Bedarf an – egal in welcher Phase des Arbeitslebens Sie sich gerade befinden. Auch Studenten und Auszubildende können frühzeitig für passenden Schutz sorgen. Und sogar Schüler können ab zehn Jahren abgesichert werden und sich mit dem frühen Einstieg langfristig günstige Konditionen sichern. EGO Top bietet rundum Sicherheit bei der Absicherung Ihrer Arbeitskraft.

Während der Vertragslaufzeit:

+ Nachversicherungsgarantie

Mit unserer kostenlosen Nachversicherungsgarantie können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihre BU-Rente stufenweise auf bis zu maximal 2.500 Euro in der freien und in gebundene Phase auf bis zu 3.000 Euro monatlich erhöhen – ohne erneute Gesundheitsprüfung. Dabei verzichten wir beispielsweise auf die Prüfung von gefährlichen Sportarten / Hobbies, die Sie seit Vertragsabschluss für sich neu entdeckt haben. Bei jeder Erhöhung schauen wir nach, ob Ihre dann neu versicherte Gesamt-Jahresrente in einem bedarfsgerechten Verhältnis zu Ihrem Einkommen steht.

In der ersten – freien – Phase können Sie Ihren Berufsunfähigkeitsschutz in den ersten fünf Versicherungsjahren um bis zu 100 % der Anfangsrente erhöhen, sofern Sie noch nicht das 37. Lebensjahr vollendet haben. Vielleicht stellen Sie fest, dass die ursprünglich vereinbarte BU-Absicherung zu niedrig angesetzt wurde oder sich Ihr Bedarf erhöht hat. In diesem Fall können Sie Ihre BU-Rente einfach und unkompliziert auf bis zu maximal 2.500 Euro monatlich anpassen.

Die zweite – an Ereignisse gebundene – Phase beginnt entweder ab dem sechsten Versicherungsjahr oder spätestens nach Vollendung Ihres 37. Lebensjahrs und endet mit Vollendung Ihres 50. Lebensjahrs. Eine Erhöhung Ihrer BU-Rente ist an bestimmte Ereignisse gekoppelt. Pro Ereignis darf bis zu 100 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten BU-Rente zusätzlich versichert werden, maximal bis auf 3.000 Euro Monatsrente. Eine Auflistung der Ereignisse und die Voraussetzungen für eine Ausübung finden Sie in unseren besonderen Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie (BB-NVG) in § 3.



Sichern Sie sich mit Ihrem aktuellen Gesundheitszustand den Zugang zur finanziellen Absicherung. Bei Änderung Ihrer Lebenssituation, zum Beispiel wenn Ihr Einkommen steigt, können Sie Ihre BU-Rente erhöhen.



Erhöhungsoption für Studenten und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Nach erfolgreichem Studium bzw. nach Abschluss einer Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater starten Sie ins Berufsleben. Innerhalb von drei Monaten nach Beginn der ersten der Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit können Sie die BU-Rente auf bis zu 2.500 Euro (freie Phase) bzw. 3.000 Euro (gebundene Phase) monatlich erhöhen. Und das ohne erneute Gesundheitsprüfung. Vorausgesetzt, Sie haben eine Anfangsrente von 500 Euro monatlich vereinbart, haben zum Zeitpunkt der Umstellung noch nicht das 30. Lebensjahr überschritten und die Erhöhung ist dem Einkommen angemessen.



Sichern Sie sich mit Ihrem aktuellen Gesundheitszustand den Zugang zur finanziellen Absicherung bereits heute mit günstigen Beiträgen.



Berufswchelloption

Wenn Sie Ihren Beruf wechseln oder durch Weiterbildung einen staatlich anerkannten Abschluss erworben haben, teilen Sie uns dies unbedingt mit. Sie können mit vereinfachter Gesundheitsprüfung eine günstigere Risikoeinstufung prüfen lassen. Wir prüfen individuell, ob sich Ihr Beitrag verringert. Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.

Bei Schülern ist die Berufswchelloption zum Beispiel schon beim Wechsel von Grundschule auf ein Gymnasium, zum Ausbildungs- oder Studienbeginn möglich. Die Option muss binnen 12 Monaten nach Berufswechsel bzw. nach Abschluss Ihrer Weiterqualifikation bis zum 37. Lebensjahr ausgeübt werden. Teilen Sie uns bitte rechtzeitig Ihre Veränderung mit, damit Sie den Anspruch auf die Option wahrnehmen können.



Sie haben die Gewissheit, nie zu viel für Ihren Berufsunfähigkeitsschutz zu zahlen. Sie binden sich zwar langfristig, bleiben aber flexibel.



Verlängerungsoption bei Anhebung der Regelaltersgrenze

Mit Ihrem Erwerbseinkommen finanzieren Sie Ihren Lebensunterhalt bevor Sie in Rente gehen. Erhöht sich in der Deutschen Rentenversicherung die Regelaltersgrenze, können Sie parallel auch die Vertragsdauer Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung verlängern. Alternativ können Sie die Versicherungsdauer unverändert lassen und nur die Leistungsdauer verlängern. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn Sie in einem berufsständigen Versorgungswerk versichert sind und die Regelaltersgrenze hier erhöht wird. Die Option muss innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Erhöhung der Regelaltersgrenze ausgeübt werden und Sie dürfen bei der Verlängerung der Dauer höchstens 50 Jahre alt sein.

Ein Beispiel: Die gesetzliche Regelaltersgrenze wird von 67 auf 69 Jahre angehoben. Dann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung ebenfalls um zwei Jahre verlängern. Ihr Versicherungsschutz endet dann nicht mehr zum ursprünglich vereinbarten Endalter 67 Jahre, sondern zum 69. Lebensjahr. Und das ohne erneute Gesundheitsprüfung.



Mit dieser Option können Sie sicher gehen, dass zwischen Erwerbsleben und Rente keine finanzielle Lücke klafft, nur weil der Gesetzgeber das Renteneintrittsalter nach oben setzt.



Vorsätzliche Straftaten im Straßenverkehr

Führt eine vorsätzliche Ausübung oder der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Berufsunfähigkeit leistet wir im Regelfall nicht. Es ist sicherlich für jeden verständlich, dass die Ausübung eines Verbrechens oder Straftat nicht gegen Berufsunfähigkeit versichert sein soll.

Im Straßenverkehr sieht dies jedoch anders aus. Hier können Sie zum „Straftäter“ werden, ohne es zu wollen. Zum Beispiel: Nichtbeachtung der Vorfahrt oder zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen oder Straßenkreuzungen. Sollten Sie bei der „Begehung einer Straßenverkehrsstraftat“ einen Unfall verursacht und dabei berufsunfähig werden, hätten Sie normalerweise keinen Versicherungsschutz. Bei uns haben Sie keinen Leistungsausschluss, wenn Sie eine vorsätzliche Straftat im Straßenverkehr begehen.



Sogar bei Unfällen, die durch vorsätzliche Straftaten im Straßenverkehr verursacht werden, sind Sie mit uns abgesichert.



Versicherungsschutz bei humanitären Einsätzen außerhalb von Deutschland

Wir kommen unserer Leistungspflicht auch dann nach, wenn Ihre Berufsunfähigkeit durch Kriegsereignisse während eines Aufenthaltes im Ausland entsteht, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren. Dies gilt beispielsweise für Personen die im Rahmen von humanitären Einsätzen, z. B. Ärzte ohne Grenzen tätig sind.



Wenn Sie anderen Menschen helfen und dabei zu Schaden kommen und Ihr Einkommen verlieren, helfen wir Ihnen.

Im Leistungsfall:



Keine Meldepflichten

Meist werden Versicherungsfälle unverzüglich der Versicherung gemeldet. Bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit können gesundheitliche Probleme das verhindern. Wir verzichten deshalb auf Meldepflichten. Das heißt: Selbst eine sehr späte Meldung über den Eintritt der Berufsunfähigkeit hat keinen Einfluss auf den Beginn der Leistungen. Sie bekommen die Leistungen dann rückwirkend ab dem 1. Tag ausgezahlt, an dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Es besteht auch keine Meldepflicht bei Verbesserung Ihres Gesundheitszustands bzw. bei einer Wiederaufnahme Ihrer beruflichen Tätigkeit während Ihrer Berufsunfähigkeit oder bei Aufnahme einer anderen beruflichen Tätigkeit. Erst wenn wir Sie im Rahmen unserer Nachprüfung danach fragen, sind Sie verpflichtet uns darüber eine Auskunft zu erteilen.



Sie können sich auf Ihre Genesung und den Wiedereinstieg in das Berufsleben konzentrieren – Sie müssen nicht an uns denken.



Leistungszeitpunkt – rückwirkend taggenau

Sie erhalten immer ab dem 1. Tag des Eintritts der Berufsunfähigkeit die versicherte Leistung – auch rückwirkend.



Aufgrund der taggenauen Abrechnung kann die Berufsunfähigkeitsleistung höher ausfallen. Sie bekommen in diesem Fall mehr Geld, da die Berechnungsgrundlage nicht der Monatserste des Folgemonats (Stichtag) ist.



Vollständiger Verweisungsverzicht in der Erstprüfung

Wir verzichten im Leistungsfall in der Erstprüfung auf abstrakte und konkrete Verweisung. Das bedeutet: Egal ob Sie irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnten oder ausüben, Sie erhalten bei Berufsunfähigkeit die Leistung, die Ihnen zusteht. Erst in der Nachprüfung dürfen wir konkret verweisen. Je nach Krankheitsbild überprüfen wir dann nach einer Zeit, ob Sie neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Arbeiten Sie dann in diesem neuen Beruf ohne berufsunfähig zu sein, dürfen wir unsere BU-Leistungen einstellen. Allerdings nur dann, wenn die neue berufliche Tätigkeit der Lebensstellung des früheren Berufs zum Zeitpunkt des Eintritts der BU entspricht. Lebensstellung meint die soziale, gesellschaftliche und finanzielle Situation. Eine Einkommensminderung bis zu 20 % gilt als zumutbar. Stellen wir unsere Leistung aufgrund einer Nachprüfung ein, erfolgt dies frühestens nach sechs Monaten gerechnet ab dem Beginn unserer Leistungspflicht.



Da wir bei der Beantragung keine konkrete Verweisung prüfen, kann dies auch nicht zu einer Ablehnung der BU-Rente führen - die Wahrscheinlichkeit also, eine Rente zu erhalten steigt. Gleichzeitig verschwenden wir auf diesen Aspekt keine Zeit und kommen somit durchschnittlich schneller zu einem Ergebnis. Sie wissen also früher woran Sie sind.



Verzicht auf zeitlich befristete Anerkennnisse

Bei vielen Versicherern müssen Sie nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut nachweisen, dass Sie Anspruch auf die BU-Leistung haben. HDI macht es Ihnen viel einfacher: Wir erkennen die BU-Leistungen grundsätzlich unbefristet an. Eine Einstellung der Leistung ist bei uns nur im Rahmen einer Nachprüfung möglich. Die Beweislast liegt in diesem Fall nicht bei Ihnen, sondern bei uns.



Sie haben Sicherheit und Transparenz bei der Anerkennung und Auszahlung der Leistung.



Erste-Hilfe-Leistung bei Krebs

Nach einer Krebsdiagnose werden alltägliche Dinge zur Nebensache. Wir möchten, dass Sie erstmal Zeit für sich und Ihre Behandlung haben. Auf Antrag erbringen wir bei bestimmten schweren Krebserkrankungen eine befristete Leistung. Zum Nachweis ist nur ein onkologischer Facharztbericht einzureichen. Wir zahlen Ihnen in diesem Fall die vereinbarte BU-Rente für garantiert 15 Monate. Gleichzeitig prüfen wir parallel, ob wir die BU-Leistung unbefristet anerkennen können. Spätestens vor Ablauf der 15 Monate geben wir Ihnen dazu Bescheid.



Durch ein schnelles Verfahren haben Sie weniger Aufwand. Und Sie erhalten für 15 Monate Ihre versicherte Berufsunfähigkeitsleistung.



Vereinfachter Nachweis bei gesetzlicher Erwerbsminderungsrente

Erhalten Sie von der gesetzlichen Rentenversicherung die volle Erwerbsminderungsrente unbefristet und allein aus medizinischen Gründen, gelten Sie auch bei HDI als berufsunfähig, wenn ihr Vertrag zum Beginn Ihrer Erwerbsminderung mindestens 10 Jahre besteht und keine individuellen Leistungsausschlüsse vereinbart wurden. Das bedeutet: Für die Auszahlung der vereinbarten BU-Rente müssen Sie uns keine fachärztlichen Berichte oder ähnliches einreichen, sondern nur Ihren Rentenbescheid.



Beziehen Sie eine volle gesetzliche Erwerbsminderungsrente, reduziert sich für Sie der Aufwand auf ein Minimum, um eine BU-Rente von uns zu bekommen.



Verzicht auf Diät und Suchtentzug bei ärztlich angeordneten Maßnahmen

Grundsätzlich ist es Ihre Entscheidung, ärztlichen Anordnungen nachzukommen. Deshalb haben wir kein Mitspracherecht, wenn es zum Beispiel um besondere Therapien oder Operationen zur Minderung Ihrer Berufsunfähigkeit geht. Allerdings können wir verlangen, dass Sie einfache Maßnahmen der medizinischen Grundversorgung ergreifen. Dazu zählen beispielsweise das Tragen einer Brille oder die Verwendung von Prothesen.

Lassen Sie darüber hinaus ärztlich angeordnete Maßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen (z. B. Suchtentzug, Diäten, operative Behandlungsmaßnahmen), erkennen wir die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung dennoch an.



Sie behalten die Entscheidungshoheit über die wesentlichen Fragen der medizinischen Eingriffe.



Erweiterte Infektionsklausel bei Tätigkeitsverbot und Hygieneplan

Geht von Ihnen eine Infektionsgefahr aus, können behördliche Anordnungen oder gesetzliche Vorschriften bei Ihnen ein teilweises oder vollständiges Tätigkeitsverbot aussprechen. Dabei kann auch der Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers bestimmen, welche beruflichen Tätigkeiten Sie noch ausüben dürfen und welche nicht.

Wir leisten bei einem ununterbrochenen Tätigkeitsverbot von mindestens sechs Monaten – für alle Berufsgruppen, wenn Sie dadurch berufsunfähig sind.



Obwohl Sie selbst nicht krank im medizinischen Sinne sind, sondern von Ihnen aufgrund eigener Infektion eine Infektionsgefahr ausgeht und Ihnen der Staat aber die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit untersagt und Sie deswegen Einkommensverluste erleiden, erhalten Sie die versicherte BU-Rente.



Verzicht auf Prüfung zur Umorganisation

Selbständige mit weniger als fünf Mitarbeitern (Kleinbetrieb)

In Ihrem Unternehmen waren in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt? Dann prüfen wir im Leistungsfall nicht, ob eine Umorganisation möglich ist.

Akademiker

Keine Umorganisation, wenn Sie selbständiger Akademiker mit 90 % kaufmännischer Tätigkeit sind.

Niedergelassene Ärzte

In Ihrer Praxis war zum Zeitpunkt des Eintritts Ihrer Berufsunfähigkeit kein weiterer approbierter Arzt Ihres Fachgebiets tätig? Dann prüfen wir im Leistungsfall nicht, ob eine Umorganisation möglich ist. Unabhängig von der Anzahl Ihrer Mitarbeiter.



Dadurch, dass wir von Ihnen keine Umorganisation verlangen können, kann dies auch nicht zu einer Ablehnung der Leistung führen – die Wahrscheinlichkeit also, eine BU-Rente zu erhalten steigt.



Zumutbarkeit im Falle einer Umorganisation

Wir können auch dann eine Umorganisation verlangen, wenn sich dadurch Ihr Einkommens vermindert. Keine Sorge es sind nur Einbußen von weniger als 20 % bezogen auf Ihr Einkommen bei Erwerbstätigkeit (vor Abzug von Steuern) zumutbar. Außerdem sind einmalige einkommensmindernde Kosten von maximal 25 % aller jährlichen Leistungen aus Ihren Berufsunfähigkeitsversicherungen vertretbar.



Es ist klar an welchen Maßstäben wir die finanzielle Zumutbarkeit einer Umorganisation fest machen.



Beteiligung an den Reha-Kosten

Wir beteiligen uns einmalig an den Kosten Ihrer Reha-Maßnahmen – bis zu einer Höhe von drei Monatsrenten bis maximal 3.000 Euro, wenn unsere Leistungspflicht durch eine medizinische oder berufliche Rehabilitationsmaßnahme endet und vorausgesetzt, Sie können nachweisen, dass kein Dritter die Reha-Kosten übernimmt.



Zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Es handelt sich um ausgewählte Produkt-Highlights der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung EGO Top (3.Schicht). Je nach gewählter Tarifvariante können diese abweichen. Nähere Informationen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.